

Ausschuss Energie

**Nachrichtlich:**  
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

**EN-2021-021**

10. November 2021  
Bt/jr/be

**TERMIN: 15.11.2021**

## **Entwurf bbs-Stellungnahme zur EU-Energiesteuerrichtlinie / Rückmeldung bis 15. November 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. Oktober 2021 hatte der bbs zuletzt über die Novelle der EU-Energiesteuerrichtlinie und den geplanten Wegfall der Steuerbefreiung für „mineralogische Prozesse“ informiert. Die mineralverarbeitenden Industriesektoren setzen sich derzeit verbändeübergreifend für eine Beibehaltung dieser Steuerbefreiung ein. Beigefügt finden Sie nunmehr den Entwurf der bbs-Stellungnahme für die entsprechende EU-Konsultation. Falls Sie hierzu Anmerkungen haben, bitten wir um **Rückmeldung bis zum 15. November 2021**.

Darüber hinaus möchten wir Sie über die Ergebnisse eines Gesprächs hierzu mit Vertretern der EU-Kommission informieren, an dem auch der bbs beteiligt war. Bislang sind sowohl mineralogische Prozesse als auch sogenannte „dual use“-Prozesse aus dem Anwendungsbereich der EU-Energiesteuerrichtlinie ausgenommen. „Dual use“ („zweierlei Verwendungszweck“) ist dabei folgendermaßen definiert: „Ein Energieerzeugnis hat dann zweierlei Verwendungszweck, wenn es sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird.“ Aus Sicht der EU-Kommission soll eine Steuerbefreiung künftig ausschließlich im Falle von „dual use“ möglich sein.

Beweggrund für die Streichung der Steuerbefreiung für „mineralogische Prozesse“ ist nach Aussage der EU-Kommission, dass bislang nicht nachgewiesen wurde, dass mineralogische Prozesse überwiegend das Kriterium „dual use“ erfüllen. Für die anderen Prozessbefreiungen (chemische Reduktion, Elektrolyse und metallurgische Prozesse) sei dieses Kriterium hingegen erfüllt. Die EU-Kommission hat jedoch Interesse an technischen Hinweisen geäußert, dass es sich auch bei mineralogischen Prozessen um „dual use“ handelt.

Diese technische Nachweisführung für „dual use“ dürfte eine sehr hohe Hürde sein. So urteilte etwa der Bundesfinanzhof im Jahr 2019 ([VII B 115/18](#)), dass das Kriterium „dual use“ nur unter sehr spezifischen Umständen erfüllt sei: „Eine sog. dual-use-Verwendung liegt nur dann vor, wenn der Produktionsprozess nicht ohne Einsatz eines Stoffes durchgeführt werden kann, von dem feststeht, dass er nur durch die Verbrennung des betreffenden Energieerzeugnisses erzeugt werden kann [...]. Gerade durch die Verbrennung des Energieerzeugnisses muss ein Stoff entstehen, der für den Abschluss des Produktionsprozesses erforderlich ist. Kann dieser Stoff auch durch die Verbrennung eines anderen Energieer-

zeugnisses hergestellt oder dieser Effekt unter Einsatz anderer Stoffe erreicht werden, sind die Voraussetzungen einer dual-use-Verwendung aufgrund der Substituierbarkeit nicht erfüllt. Auch die bloße Verwertung eines Verbrennungsrückstands reicht nicht aus.“

Aus Sicht des bbs ist deshalb neben der technischen auch eine industriepolitische Argumentation wie im beigefügten Stellungnahmeentwurf wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –  
Steine und Erden e.V.



Michael Basten  
Hauptgeschäftsführer



Jens Romeike  
Koordination Energiepolitik

**Anlagen**